



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. November 2018, Nr. 21

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO).....	261
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).....	267
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO).....	275
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen.....	277
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	278
Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	282
Personalnachrichten	283
Ausschreibungen	287

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. JM vom 16. Oktober 2018 (2344 - Z. 124.2)
- JMBl. NRW S. 261 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 211 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 4. Oktober 2016 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 306 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „§ 24 Entgegennahme der Aufträge" durch die Wörter „§ 24 Entgegennahme von Aufträgen" und die Wörter „§ 78 Nachträgliche Prüfung" durch die Wörter „§ 78 Überlange Verfahrensdauer" ersetzt.

2

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,

6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Krafftahrtbundesamt und das Registerportal der Länder über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden.“

3

In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

4

In § 16 wird Satz 2 gestrichen.

5

In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsortes“ ein Komma und die Wörter „der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes“ eingefügt.

6

In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr mit der Bevölkerung“ durch das Wort „Publikumsverkehr“ ersetzt.

7

§ 24 wird wie folgt geändert:

7.1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Entgegennahme von Aufträgen“

7.2

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung zuzuleiten.“

8

§ 30 wird wie folgt geändert:

8.1

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

8.1.1

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten.“

8.1.2

Es werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. Das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer ist bzw. sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.“

8.2

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich.“

8.3

Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die verwendeten Computer und darauf gespeicherten Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme, zu sichern. Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher und seinem Vertreter bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern arbeitstäglich Sicherungskopien des dienstlichen Datenbestandes, d. h. ohne die Daten der Programmsoftware und des Betriebssystems, auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch, Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das genutzte IT-System durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch, per Telefax und über sein IT-System empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann. Ein von einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.“

8.4

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.

9

In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „insoweit als Unternehmer“ gestrichen.

10

In § 37 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Wörter „und den elektronischen Rechtsverkehr“ eingefügt.

11

§ 39 wird wie folgt geändert:

11.1

Absatz 3 wird wie folgt geändert

11.1.1

Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sind, soweit sich deren Inhalt nicht aus sonstigem Akteninhalt oder Verfügungen ergibt, in lesbarer Form zur Sonderakte zu nehmen; in entsprechender Weise ist mit den im Zwangsvollstreckungsverfahren auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumenten und Unterlagen zu verfahren.“

11.1.2

Der bisherige Satz 7 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 bis 9 ersetzt:

„Die elektronische Speicherung oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus. Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Absatz 1 ZPO), die zu speichern sind. §§ 130a Absatz 6 und 298 Absatz 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.“

11.2

In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „gerötet“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt

12

§ 41 wird wie folgt geändert:

12.1

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ die Wörter „mit dem Auftrag in Papierform“ eingefügt.

12.2

In Absatz 2 werden die Wörter „Der Schuldtitel ist“ durch die Wörter „Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er“ ersetzt.

13

§ 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

13.1

In Satz 1 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

13.2

In Satz 2 wird das Wort „rotgebuchten“ durch die Wörter „erkennbar gebuchten“ ersetzt.

13.3

In Satz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

14

§ 49 wird wie folgt geändert:

14.1

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

14.1.1

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle) führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Stelle ab.“

14.1.2

In Satz 3 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

14.1.3

In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

14.2

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

14.2.1

In Satz 1 werden die Wörter „mit der Kasse“ gestrichen.

14.2.2

In Satz 3 werden die Wörter „an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle,“ gestrichen.

14.2.3

In Satz 5 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

14.2.4

In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

14.2.5

In Satz 7 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

14.2.6

Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung einer weiteren zuständigen Stelle ab, so dient die Quittung dieser Stelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.“

15

§ 52 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben.“

16

§ 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

16.1

Es wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Gerichtsvollzieher darf, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, bis zu drei Quittungsblöcke gleichzeitig in Verwendung haben; im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern und während der Geschäftsprüfung darf die Anzahl der Quittungsblöcke um die dafür notwendige Zahl überschritten werden.“

16.2

Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 8 bis 10.

17

In § 59 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.

18

In § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Prüfung hierzu Anlass gibt, ist dem Prüfungsbeamten Einsicht in die dem Gerichtsvollzieher elektronisch zugegangenen und von ihm gespeicherten Dokumente zu gewähren.“

19

§ 75 wird wie folgt geändert:

19.1

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

19.1.1

Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalten 12 und 13 eingestellten Auslagen sind stichprobenhaft zu prüfen und mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen; daneben ist festzustellen, ob die Beträge bei Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden.“

19.1.2

Folgender Satz 9 wird eingefügt:

„Bei festgestellten Verstößen gegen die Erfassungen im Dienstregister I und im Kassenbuch II sind weitere Überprüfungen möglich.“

19.1.3

Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.

19.2

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

19.2.1

In Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „eine angemessene Anzahl der“ ersetzt.

19.2.2

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Daneben hat er festzustellen, ob ersetzte Auslagen beim Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden (Nr. 7 Satz 5 der Anleitung zum Dienstregister I, Nr. 8 Satz 5 und 6 der Anleitung zum Kassenbuch II).“

19.2.3

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4

20

§ 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Überlange Verfahrensdauer

Bei den Geschäftsprüfungen ist eine angemessene Anzahl von Sonderakten mit einer langen Verfahrensdauer zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. Zu prüfen sind in erster Linie Verfahren mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in jedem Fall solche von mehr als 14 Monaten.“

21

Die Anleitung im Vordruck GV 1 Dienstregister I wird wie folgt geändert:

21.1

In Nummer 5 Satz 6 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

21.2

In Nummer 7 Satz 6 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

21.3

In Nummer 8 Satz 5 der Anleitung im Vordruck GV 4 Kassenbuch II wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

22

Diese AV tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. JM vom 16. Oktober 2018 (2344 - Z. 124.1)
- JMBl. NRW S. 267 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 210 -, die durch die AV d. JM vom 19. August 2016 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 274 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1

Die Angabe zu § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland“.

1.2

Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchstabe E. wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.

1.3

Im Zweiten Teil Sechster Abschnitt werden in der Überschrift die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

1.4

In der Angabe zu § 198 wird die Angabe „den Verfall,“ gestrichen.

1.5

Im Zweiten Teil wird der Siebte Abschnitt vollständig gestrichen.

2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Abs. 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Abs. 2 ZPO)

Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Abs. 2 GVFV). Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

3.1

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung zu übergeben. Liegt eine solche nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift der für den Antragsteller gefertigten Ausfertigung zu übergeben.“

3.2

In Satz 4 werden die Wörter „des Vordrucksatzes nach Satz 2“ gestrichen.

4

§ 28 wird wie folgt geändert:

4.1

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1.1

In Satz 1 werden die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

4.1.2

In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

4.2

In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

5

In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „unsittlichem,“ die Wörter „offensichtlich rechtsmissbräuchlichem,“ eingefügt.

6

§ 31 wird wie folgt geändert:

6.1

Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Erörterung erlassen, so gilt der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG).“

6.2

Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Ansprüche ankommt (siehe § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X bezüglich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden tituliert sind.“

6.3

Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

6.4

Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 754a ZPO bedarf es der Übergabe einer Ausfertigung des Schuldtitels nicht, soweit der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung nicht gemäß § 754a Absatz 2 ZPO nachgefordert hat.

(7) Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.“

6.5

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

7

In § 34 wird Satz 2 gestrichen.

8

§ 38 wird wie folgt geändert:

8.1

In Nummer 1 wird die Angabe „§ 104 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 7“ ersetzt.

8.2

In Nummer 10 wird die Angabe „§ 27a Absatz 7“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.

8.3

In Nummer 11 wird die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 7“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 8“ ersetzt.

8.4

In Nummer 28 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 29 bis 33 angefügt:

„29. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen des Insolvenzgerichts bei Nichteröffnung des Verfahrens (§ 26a InsO);

30. Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 10 Absatz 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG));

31. Vergleichen vor der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG));

32. angenommenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 105 Absatz 5 VGG);

33. Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde nach dem VGG (§ 122 Absatz 3 VGG).“

9

§ 40 wird wie folgt geändert:

9.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1.1

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schuldtitel nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen oder §§ 36 folgende des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht oder des Familiengerichts zur Zwangsvollstreckung geeignet.“

9.1.2

In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 18 folgende AVAG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 18 folgende AVAG oder §§ 41, 49 folgende AUG)“ ersetzt.

9.1.3

In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 23 folgende AVAG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 23 folgende AVAG oder §§ 53 folgende AUG)“ ersetzt.

9.2

Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder aus Unterhaltstiteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 zu vollstrecken sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1112 ZPO, § 30 AUG). Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der Entscheidung und eine - auf dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt ausgestellte - Bescheinigung des Ursprungsgerichts vorzulegen. Die Bescheinigung enthält einen Auszug der Entscheidung. Der Gerichtsvollzieher darf vom Antragsteller eine Übersetzung nur verlangen, wenn er das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.“

10

§ 47 wird wie folgt geändert:

10.1

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„1. Außenwirtschaftsverkehr ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AWG:

der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland,

2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern.“

10.2

In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Absatz 2 AWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 2 Satz 2 AWG)“ ersetzt.

10.3

In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ ersetzt.

10.4

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

10.4.1

In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ und werden die Wörter „in einem fremden Wirtschaftsgebiet“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.

10.4.2

In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

11

§ 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

11.1

Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an den Schuldner nicht.“

11.2

Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

12

In § 61 Absatz 7 wird die Angabe „der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO)“ durch die Angabe „des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG)“ ersetzt.

13

§ 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland

(1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und dem Ausland unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht nach den §§ 4 bis 8 AWG Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.

(2) Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher von Ausländern (§ 63 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 AWV) oder für deren Rechnung von Inländern (§ 63 Satz 1 Nummer 2 AWV) entgegennimmt (eingehende Zahlungen) oder die der Gerichtsvollzieher an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leistet (ausgehende Zahlungen), sind gemäß den §§ 63 bis 73 AWV gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung einen Betrag von 12 500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 AWV). Hierfür sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 2 AWV). Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen des § 71 AWV zu beachten."

14

In § 116 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO" durch die Angabe „JBeitrG" ersetzt.

15

§ 117 wird wie folgt geändert:

15.1

Absatz 2 wird gestrichen.

15.2

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

15.3

Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5" durch die Angabe „Absätze 1 bis 4" ersetzt.

15.4

Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6" durch die Angabe „Absätze 1 bis 5" ersetzt.

16

In § 118 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Absatz 5" durch die Angabe „§ 117 Absatz 4" ersetzt.

17

In § 128 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 214 Absatz 2 Halbsatz 2" durch die Angabe „§ 214 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2" ersetzt.

18

§ 129 Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Der genaue Speicherort der Dokumentation ist aktenkundig zu machen."

19

§ 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

19.1

Satz 3 wird gestrichen.

19.2

Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde. Der Beschluss nach § 214 Absatz 1 FamFG ist von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung beauftragt die Geschäftsstelle den Gerichtsvollzieher auf die in § 176 Absatz 1 ZPO bestimmte Weise (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 176 Absatz 1 ZPO).“

19.3

Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

20

Vor § 135 wird in der Überschrift Buchstabe E. des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.

21

Dem § 135 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

22

In § 136 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „oder sind seit einer vorherigen Zahlungsaufforderung zwei Wochen erfolglos verstrichen (§ 802f Absatz 1 Satz 4 ZPO)“ eingefügt.

23

§ 138 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

23.1

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gläubiger, sein Verfahrensbevollmächtigter, der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen.“

23.2

Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.“

23.3

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

24

In § 139 Satz 1 werden nach dem Wort „Ladungsfrist“ die Wörter „und die gegebenenfalls nach § 802f Absatz 1 ZPO erforderliche Frist“ eingefügt.

25

§ 140 wird wie folgt geändert:

25.1

In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV“ durch den Verweis „§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV“ ersetzt.

25.2

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

25.2.1

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

25.2.2

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

26

§ 141 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

26.1

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.“

26.2

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Forderung ankommt (vgl. § 74a SGB X) gilt § 31 Absatz 4 Satz 4 GVGA entsprechend.“

26.3

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

27

§ 145 wird wie folgt geändert:

27.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

27.1.1

Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“

27.1.2

Die bisherigen Sätze 5 bis 14 werden Sätze 6 bis 15.

27.1.3

Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

27.2

In Absatz 3 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.

27.3

In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

28

§ 151 wird wie folgt geändert:

28.1

In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 2 SchuFV“ ersetzt.

28.2

Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Bei der Erstellung und Übermittlung der Eintragungsanordnungen sind die in der „Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO“ niedergelegten bundeseinheitlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.“

29

Dem § 156 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein Ersuchen zur Herausgabe eines Kindes ist grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und beschleunigt durchzuführen (§ 88 Absatz 3 Satz 1 FamFG).“

30

§ 191 wird wie folgt geändert:

30.1

Absatz 3 wird gestrichen.

30.2

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

31

In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

32

§ 196 wird wie folgt geändert:

32.1

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

32.2

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

32.3

In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

33

§ 198 wird wie folgt geändert:

33.1

In der Überschrift wird die Angabe „den Verfall,“ gestrichen.

33.2

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

33.2.1

In Satz 1 werden die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.

33.2.2

In Satz 3 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.

33.2.3

In Satz 4 werden die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.

33.3

In Absatz 2 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.

33.4

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

33.5

In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.

33.6

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. Die eingezogenen Sachen dürfen an Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.“

34

Nach § 199 werden die Überschrift „Siebenter Abschnitt Übergangsregelungen“ und die §§ 200 und 201 gestrichen.

35

Diese AV tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

**Geschäftsstellenordnung
für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GStO)**

AV d. JM vom 25. Oktober 2018 (2325 - I. 8)
- JMBl. NRW S. 275 -

Die AV d. JM vom 10. Februar 2006 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 62 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 8. Juli 2015 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 302 - wird wie folgt geändert:

I.

In § 2 Absatz (2) werden die Wörter: „des gehobenen oder mittleren Dienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 2.1 oder der Laufbahngruppe 1.2“.

In § 3 Absatz (1) Satz 3 werden die Wörter: „des mittleren Justizdienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 1.2“.

In § 3 Absatz (2) Satz 1 werden die Wörter: „des mittleren Dienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 1.2“.

§ 3 Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufgabe der Übertragung eines von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten strafverfolgungsbehördlichen oder gerichtlichen Schriftstücks in ein ersetzendes elektronisches Dokument (vgl. §§ 298a Abs. 2 S. 4 ZPO, 14 Abs. 1 S. 2 FamFG, 32e Abs. 3 S. 2 StPO, 110c S.1 OWiG, 335 Abs. 2a S. 2 HGB, 46e Abs. 2 S. 4 ArbeitsGG, 65b Abs. 6 S. 4 SGG, 55b Abs. 6 S. 4 VwGO, 52b Abs. 6 S. 4 FGO) einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch geeigneten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.1 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 3 Absatz (3) wird Absatz (4).

In § 4 Absatz (5) werden die Wörter: „des mittleren Justizdienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 1.2“.

In § 5 Absatz (1) Satz 1 werden die Wörter: „des gehobenen Dienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 2.1“.

In § 5 Absatz (2) Satz 1 werden die Wörter „dem gehobenen Justizdienst“ ersetzt durch die Wörter: „den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1“ und die Wörter „des mittleren Justizdienstes“ werden ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 1.2“.

In § 6 Absatz (1) werden die Wörter: „des gehobenen Dienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 2.1“.

In § 6 Absatz (2) werden die Wörter: „des mittleren Justizdienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 1.2“

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Beamtinnen bzw. Beamten der Laufbahngruppe 1.2 und vergleichbaren Beschäftigten haben die ihnen zur Erledigung zugewiesenen Geschäfte der Beamtin bzw. dem Beamten der Laufbahngruppe 2.1, der Rechtspflegerin bzw. dem Rechtspfleger, der RichterIn bzw. dem Richter, der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt oder der Amtsanwältin bzw. dem Amtsanwalt vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Nach Vorlage kann diese bzw. dieser die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen für die Bearbeitung geben.

Unter der gleichen Voraussetzung haben die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.1 sowie die Justizaushelfer die ihnen zur Erledigung zugewiesenen Geschäfte der Beamtin bzw. dem Beamten der Laufbahngruppe 1.2 vorzulegen.

(2)

Ferner haben die Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 die ihnen zur Erledigung zugewiesenen Sachen der Beamtin bzw. dem Beamten der Laufbahngruppe 2.1 oder der Rechtspflegerin bzw. dem Rechtspfleger vorzulegen, wenn dies wegen eines zusammenhängenden Geschäftes erforderlich erscheint. Für den Fall, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich ist, hat die Beamtin bzw. der Beamte der Laufbahngruppe 2.1 oder die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Beauftragung von Anwältinnen und Anwältern

Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 und vergleichbaren Beschäftigten (Fn 2) obliegen, dürfen auch Anwältinnen bzw. Anwälter der Laufbahngruppe 2.1 und der Laufbahngruppe 1.2 nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes betraut werden.

§ 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 und vergleichbaren Beschäftigten (Fn - 2) obliegenden Aufgaben können, soweit sie vor der Übertragung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1 bearbeitet worden sind, übergangsweise weiter den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1 zugewiesen werden, solange Beamtinnen bzw. Beamte der Laufbahngruppe 1.2 oder Beschäftigten (Fn 2) hierfür nicht zur Verfügung stehen.

In § 10 Satz 2 werden die Wörter: „des mittleren Dienstes“ ersetzt durch die Wörter: „der Laufbahngruppe 1.2“.

II.

Diese AV tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 30. Oktober 2018 (1500 - I. 103/Rechtsverordnungen eAkte)
 - JMBl. NRW. S. 277 -

1.

Auf der Grundlage von § 1 der eAkten-Verordnung ordentliche Gerichtsbarkeit vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung werden bei den in der Anlage zur Verordnung genannten Gerichten die Akten in den nachfolgend genannten Verfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Landgericht Krefeld	Verfahren der 1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018
2	Landgericht Bonn	Verfahren der 5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018
3	Landgericht Bielefeld	Verfahren der 5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
4	Landgericht Bochum	Verfahren der 2., 4., 9., 10. (letztere ohne erstinstanzliche Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
5	Landgericht Detmold	Verfahren der 2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
6.	Landgericht Hagen	Verfahren der 3. Zivilkammer (ohne Beschwerdeverfahren), der 7. Zivilkammer und der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018

2.

Diese AV tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung vom 12.10.2018 - JMBl. NRW S. 278 -

Der Wahlausschuss
für die Wahl zur Achten Vertreterversammlung

Dritte Wahlbekanntmachung

I. Auf der Grundlage der Zweiten Wahlbekanntmachung vom 12. Juli 2018 (JMBl. NRW Nr. 16 vom 15. August 2018, S. 198 ff) hatten die wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Gelegenheit, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Achten Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu wählen durch Briefwahl in der Zeit vom 18. September bis 08. Oktober 2018. Am 09. Oktober hat der Wahlausschuss für jeden der drei Wahlbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln die Wahlergebnisse ermittelt, festgestellt und veröffentlicht sie hier nachfolgend.

II. Die Wahlergebnisse in den drei Wahlbezirken im tabellarischen Überblick:

Wahlbezirk		Düsseldorf	Hamm	Köln	Summe Sp. 1 - 3
		1	2	3	4
Wahlberechtigte am 09.10.2018		13148	13895	13532	40575
Stimmen	gültig	2999	2774	2569	8342
	ungültig	32	46	33	111
gültige Stimmen für	Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine	1661	1651	1633	4945
	Junge Liste	716	1123	936	2775
	Neue Liste	622	--	--	622
Sitzverteilung	Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine	6	6	6	18
	Junge Liste	2	4	4	10
	Neue Liste	2	--	--	2
Sitze insgesamt		10	10	10	30

III. Gewählt sind damit, vorbehaltlich einer Ablehnung (§ 16 Abs. 3 WO), die nachstehend benannten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, nämlich

1. im **WAHLBEZIRK DÜSSELDORF**

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine im OLG-Bezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Christian M. Segbers, Düsseldorf
Herbert P. Schons, Duisburg
Dr. Isolde Bölting, Remscheid
Dörte Müller, Düsseldorf
Hildegard Gotzen-Schmitz, Erkelenz
Rainer Girmes, Krefeld

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Düsseldorf
Simone Rehberg, Düsseldorf

aus Liste 3 (Neue Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich
Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, Düsseldorf

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine im OLG-Bezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Dietmar Gorißen, Kleve
Horst Leis, LL.M., Düsseldorf
Florian Hesse, Duisburg
Gregor Leber, Düsseldorf
Peter Langenbach, Wuppertal
Nicole Kreutzer, Düsseldorf
Dr. Eckhard Voßiek, LL.M., Mönchengladbach
Michael Kreuzau, Düsseldorf
Klaus-L. Richard, Krefeld
Dr. Damian Hecker, Düsseldorf
Wolfgang Gebing, Kleve
Elke Thom-Eben, Düsseldorf

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Juliane Hilbricht, Solingen
Alexander Elsmann, Düsseldorf
Marina Afonassenko, Neuss
Anna Rasche, Kleve

aus Liste 3 (Neue Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Dr. Sven Joachim Otto, Düsseldorf
Berenike Simon-Schaefer, Düsseldorf
Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
Dr. Jochen Heide, Düsseldorf

2. im **WAHLBEZIRK HAMM**

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste von Anwaltvereinen im OLG-Bezirk Hamm)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Wolfgang Ehrler, Herdecke
Petra von Vietinghoff, Essen
Marion Meichsner, Bochum
Dr. Andreas Bohnenkamp, Borken
Tobias Schäfer, Wetter
Annette Frommhold-Merabet, Münster

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld
Timo Scharrmann, Essen
Ruth Nobel, Bochum
Dr. Sebastian Meyer, Bielefeld

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste von Anwaltvereinen im OLG-Bezirk Hamm)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Stefan Peitscher, Münster
Dr. Cornelius Kruse, Bochum
Patrick Kreimer, Essen
Gabriela Joepen, Paderborn
Stefan Meier, Hamm
Rüdiger Brüggemann, Warstein
Elisabeth Schwering, Münster
Christoph Krekeler, Dortmund
Wolfgang Jürgens, Hagen
Christoph Sandkühler, Hamm
Dr. Ulrike Rüssel, Hagen
Kristin Brocker, Bielefeld

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Ann-Christin Müller
Sonja Surek, Selm
Nikolaos Penteridis, Bad Lippspringe
Beate Calow, Bad Salzuflen

Tobias Schumacher, Lage
Dr. Harald Scholz, Hamm
Sonka Mehner-Heurs, Schwelm
Silke Uphaus, Detmold

3. im **WAHLBEZIRK KÖLN**

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Albert Vossebürger, Köln
Susanne Kleinheyder, Bonn
Nicola Meier-van Laak, Aachen
Dr. Christoph Hack, Köln
Volker Schmidt-Lafleur, Bonn
Birgit Rosenbaum II, Köln

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Carmen Grebe, Köln
Dr. Astrid von Einem, Köln
Volker Fritze, Bonn
Sven Boelke, Köln

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Britta Brisch, Köln
Tanja Lültsdorf-Bresges, Aachen
Dr. Friedwald Lübbert, Bonn
Arno Zurstraßen, Köln
Dr. Max Thümmel, Köln
Detlev Balg, Köln
Peter Blumenthal, Bonn
Markus Trude, Köln
Dr. Florian Höld, Bonn
Constanze Schuh, Köln
Dr. Dominik Scheuerer, Köln
Carsten Schuster, Brühl

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Bianca Fatouros, Aachen
Yasmin Pellegrina Marcone, Köln
Johannes Schneider, Bonn
Georg Mörchel, Köln
Mario Bredow, Köln
Markus Koerentz, Köln
Holger Hembach, Bergisch Gladbach
Ursula Gudernatsch, Köln

IV. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 WO werden § 17 Abs. 1 - 4 WO und die Anschrift des Wahlausschusses bekanntgemacht.

1.

"§ 17
Wahlanfechtung

- a) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- d) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.“

2. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Hausanschrift: 40213 Düsseldorf, Breite Straße 67

Postanschrift: 40042 Düsseldorf, Postfach 10 51 61

Düsseldorf, den 12.10.2018


Leonora Holling
Vorsitzende des Wahlausschusses
zur Wahl der Achten Vertreterversammlung

**Hauptpersonalrat Justizvollzug
bei dem Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 16. Oktober 2018
(2700 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 282 -**

Justizvollzugsamtmann Rolf Oelke ist mit Ablauf des 30.09.2018 aus dem Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als weiteres Mitglied ist Justizvollzugsamtsinspektor Markus Bruck, Justizvollzugsanstalt Attendorn, nachgerückt.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Henning Bietenbeck u. Dr. Fee Kinalzik in Kleve; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Markus Adams u. Jennifer Seiffge in Wuppertal; z. **Justizamtsrat/-rätin**: Justizamtsfrau/-amtmann Karoline Hausdorf, Bettina Marquardt u. Frank Thifeßen in Düsseldorf.

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Werner Arendes in Düsseldorf; Justizamtsinspektorin Sigrid Mross in Krefeld; Justizhauptsekretärin Zdenka Schleier in Düsseldorf, Justizhauptsekretär Karl-Heinz Schmidt in Rheinberg; Justizobersekretärin Petra-Sabine Lepper in Remscheid; Justizoberwachtmeister Patrick Terjung in Duisburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Sarah Knoblich-Potrava.

Staatsanwaltschaften

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anna-Luise Söntgerath.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG (R 2 AZ Fn. 9)**: Direktor des AG (R 2) Dr. Jürgen Wrobel in Münster; z. **Direktor des AG (R 2 AZ Fn. 3)**: Direktor des AG (R 2) Lutz Grimm in Castrop-Rauxel; z. **Direktor des AG (R 1 Z)**: Richter am AG Frank Seidel in Medebach; z. **Justizrat/Justizrätin**: Justizamtsrat/Justizamtsrätin Roger Monke in Hamm, Marcus Vieting in Gelsenkirchen u. Dagmar Wakob in Warburg; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Maria Sicking in Hamm u. Sinja Tempelmann in Hagen; z. **Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor Achim Wittkop in Paderborn; z. **Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ)**: Obergerichtsvollzieher/in Stefan Krause, Marco Mursall u. Stefan Targowski in Essen, Werner Paffen in Lippstadt, Aloys Köning in Steinfurt, Richard Stipp in Recklinghausen, Birgit Liesenberg in Witten; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher Gunther Ebener in Siegen; z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektor/in Monika Send und Angelika Thiemann in Bochum, Regina Klein in Witten, Uwe Müller in Essen, Ursula Susanne Minkus u. Doris Karwoth in Herne, Joachim Stimmel in Recklinghausen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Silke Ludwig in Beckum, Monika Müller in Coesfeld, Jutta Braun u. Renate Lübbert in Dülmen, Claudia Grabowski in Gronau, Jutta Möllenhoff in Rheine, Almut Strotmann in Tecklenburg; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Sandra Mareike Breil, Petra Crell u. Astrid Marks in Bochum, Michaela Drews-Majert u. Nadine Lukaszczyk in Recklinghausen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister (A 7 - Leiter der Justizwachtmeisterei -)**: Erster Justizhauptwachtmeister Berthold Wagener in Siegen.

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am LG Gabriele Böhner in Münster; Richter am LG Roland Jansen in Hagen; Justizamtsrätin Hannelore Pieper in Paderborn; Justizhauptsekretärin Kornelia Lichtenauer in Delbrück.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Edna Althaus, Esther Breulmann, Nina Durach, Jens Groothoff u. Philomena Kracht.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Bettina Dickel aus Siegen bei der GStA; z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Birger Schütte in Essen.

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Marc Blumenkämper aus Hamm nach Düsseldorf.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Monika Naujoks in Bielefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Sebastian Büttner in Münster, Pinar Ceyhan in Schwerte, Marc-Frédéric Dardenne in Nottuln, Herbert Göbbeln in Bochum, Stephan Grundmann in Dortmund, Dorothea Hesse in Lünen, Jan Kalbhenn (bisher RAK Berlin) in Münster, Tobias Kraft in Bochum, Hans-Georg Krumsiek (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, Niklas Landmeyer in Münster, Marvin Lückmann in Hamm, Denise Massaro (bisher RAK Koblenz) in Siegen, Andreas Menzebach in Menden, Alina Quinkenstein in Bocholt, Nils Muck Rospek in Essen, Dr. Viola Scharbius in Gütersloh, Marie-Lena Schmidt-Fromme in Paderborn, Reinhard Thiemann (bisher RAK Düsseldorf) in Witten, Michael Tröster in Bielefeld, Dr. Rutger von der Horst (bisher RAK Köln) in Münster, Bianca Wiese in Petershagen, Thorsten Winrich in Hamm, Jakob Woltering in Münster, Karim Benamor in Dortmund, Devrim Ceyhan (bisher RAK Saarland) in Lüdenscheid, Alexander Kerstiens, LL.M. (bisher RAK Oldenburg) in Neuenkirchen, Valentin Wende (bisher RAK München) in Dortmund.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Stefan Beuing in Münster, Magnus Eisele in Essen, Michael Gerdhenrich in Versmold, Bernd Heitmann in Münster, Nicole Jansing, LL.M. in Herdecker, Kristina Junge in Iserlohn, Raian Kivakivd in Essen, Mariele Krischka in Münster, Hans-Georg Krumsiek (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, Torben Lührmann in Dortmund, Iris Palloks in Dortmund, Anne-Katrin Pellengahr in Münster, Charlotte Pieper in Minden, Felix Reeh in Drensteinfurt, Alexander Schenk in Versmold, André Schenke in Essen, Philipp Schröter in Gütersloh, Friederike Tanzeglock in Essen, Anke Vormbrock in Bielefeld, Julius Weyrauch, LL.B. in Bielefeld, Mareike Zocher in Münster, Nils Breermann, LL.M. in Münster, Nicole Große Beckmann in Rheine, Julia Rehbaum-Kampf in Telgte, Thorsten Kornelius Salomon in Dortmund, Tanja Siewering in Münster, Benjamin Wenkers in Rheine, Dr. Claas Westermann (bisher RAK Hamburg) in Essen.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Eren Savkliyildiz (Avukat) in Hamm

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Dr. Rembert Glunz in Detmold, Ludwig Farrenkopf in Olsberg, Frank Albers in Salzkotten. Gerd Neukirch in Minden, Hans-Günter Aurich in Recklinghausen, Sabrina Keldenich in Herten, Natalia Helmchen in Münster, Florian Kurz in Münster, Rainer Risse in Iserlohn, Dr. Heribert Frochte in Beckum, Peter Karst in Bochum, Johannes Rehborn in Dortmund, Prof. Dr. jur. Klaus Schwochert in Nordkirchen, Melanie Martin in Oelde, Viktoria Leppelmann in Münster, Uta-Maria Oertel in Ahlen, Uwe Stollmann in Bochum, Ulrich Striegel in Paderborn, Nur Dag in Datteln, Silja Kunze in Dortmund, Dagmar Muras in Gelsenkirchen, Tobias van den Bruck in Hamm, Bernhard Heinen in Münster, Alfred Alfs in Rheine; Hartmut Sprute in Herne, Rainer Rohloff in Hagen, Detlev Lehning in Essen, Silke Wendker in Bielefeld, Torsten Pothast in Dortmund.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Constanze Franz in Dortmund, Kristin Eixler in Münster.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Frauke Heumos in Rahden, Cyntia Rochelmeyer in Essen, Daniela Kauerz in Netphen, Tarik Bouhabila, LL.M. in Menden.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Sebastian Richter in Ahlen, Frank Bierschenk in Gronau u. Stefan Konermann in Rheine.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Michael Brüne in Arnsberg, Achim Mausbach im Lemgo, Werner Maria Philipps in Gelsenkirchen, Joachim Schaumann in Altena u. Hans-Joachim Brockmeier in Rheine.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Egon Klee in Gelsenkirchen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am OLG**: Richter am OLG Dr. Björn Höltje; z. **Richter/in am LG**: Richter/in auf Probe Elif Sargin, Dr. Verena Schipke u. Tim Sobotka in Bonn; z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektor/in Ingrid Skobis in Bergisch Gladbach, Ingeborg Pesch u. Inge Simon-Post in Brühl u. Jürgen Fürle in Leverkusen; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Claudia Martin in Bergisch Gladbach, Gabi Alefelder u. Birgit Fischer in Gummersbach u. Eva Maria Adam in Leverkusen; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Elisa Krupp in Aachen; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Horst Bené in Bonn, Carsten Müdder u. Johannes Vossen in Köln.

Versetzt:

Richterin am AG Dr. Joanna Guttzeit von Kerpen in den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung Berlin.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Margret Schmitz in Köln, Justizamtsinspektorin Marlene Prittmann in Siegburg, Justizhauptwachtmeisterin Annette Weber in Waldbröl u. Justizoberwachtmeister Franz Josef Schütz in Euskirchen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt (R 3)**: Oberstaatsanwalt Dr. Stephan Neuheuser aus Köln b. d. GStA, z. **Justizamtsrat**: Justizamtmann Ludwig Christian Büch in Köln, z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Romina Dunja Dettmer in Bonn und Guido de Gavarelli in Aachen.

LAG-Bezirk Hamm

Ausgeschieden:

Richterin am Arbeitsgericht Saskia Klug durch Versetzung an das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Kathrin Versen.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin**: Regierungsamtsrätin Sybille Fernholz in Dortmund; z. **Sozialrätin/Sozialrat**: Sozialamtsrätin/Sozialamtsrat Ulrich Hülsemann in Bielefeld-Senne, Susanne Martin in Essen; z. **Technischen Amtmann**: Technischer Oberinspektor Horst Lücking in Herford; z. **Sozialoberinspektor/in**: Sozialinspektor/in Jan Land in Aachen, Agnes Maslanek in Bochum; z. **Betriebsinspektor (A 9 m. AZ)**: Betriebsinspektor Detlef Böttcher in Remscheid; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Michael Schneider in Düsseldorf, Detlef Vickermann in Werl; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Viktor Wenning in Bielefeld-Brackwede, Claudia Blumenthal in Düsseldorf, Axel Wessels in Euskirchen, Frank Baumgart in Fröndenberg, Dirk Hebben in Geldern, Detlef Henckel in Münster, Susanne Ritter, Andre Scherer, Markus Arns u. Thorsten Bender in Remscheid; z. **Regierungsamtsinspektor**: Regierungshauptsekretär Guido Hartkopf in Aachen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Stefan Rilinger in Bielefeld-Senne, Klaus Heidebrecht in Euskirchen, Mike Jacobi in Fröndenberg, Björn Molkentin u. Tim Boumanns in Geldern, Isabella Scieglinski, Inka Thomas, Edina Brauner, David Schneider, Martin Brauner, Henning Leier, Adam Schwiertz, Norman Bielefeldt u. Philipp Brinkmann in Remscheid, Jennifer Nickel in Werl; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Lina Kraus in Aachen, Andrea Simon in Attendorn.

Ruhestand:

Regierungsrat Armin Meiswinkel in Bielefeld-Senne, Technischer Oberinspektor Erwin Glinski in Rheinbach, Justizvollzugsamtsinspektorin Dagmar Wenske in Bielefeld-Brackwede, Justizvollzugsamtsinspektor Wolfgang Wans und Klaus Roßmann in Düsseldorf.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am OLG (R 3) in Köln |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am OVG (R 3) in Münster |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Bottrop |
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bonn |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Essen |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Arnsberg |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Hagen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Siegen |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Arnsberg |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Köln |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Bonn
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln - |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen für die Ernennung im Eingangsamts von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm |

- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Detmold für die Ernennung im Eingangsamtsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in mit Koordinierungsaufgaben i. d. Strafvollstreckung - b. e. StA im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat – Rechtspflegerin - im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Bearbeiter/-in für Justizverwaltungssachen, zugl. ständ. Vertreter/-in d. Geschäftsleiters/-leiterin - b. d. StA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat - Leiter/in der Personalabteilung, Vertreter/in des Verwaltungsleiters und Vollzugsabteilungsleiter/in - b. d. JVA Gelsenkirchen
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiterin der JVA Gelsenkirchen angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Sachbearbeiter/in o. Rechtspfleger/in - im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle(n) soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Regierungsamtsfrau o. Regierungsamtsmann - Leiterin / Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei gleichzeitiger Eignung für die Übertragung der Geschäfte einer Abteilungsleiterin / eines Abteilungsleiters - bei der JVA Düsseldorf
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden -.
- mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor b. e. StA im GStA-Bez. Düsseldorf
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. Justizvollzugsrankenhaus NRW
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Justizvollzugsrankenhaus NRW
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Hamm
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Schwerte
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Münster
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- je 1 Notarin o. Notar in Erftstadt und Schleiden
Bewerbungen um die vorstehenden Ausschreibungen sind gemäß § 11 AVNot NRW an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln zu richten und bis Montag, 03.12.2018 einzureichen. Das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts im Sinne des § 6b Abs. 4 Satz 2 BNotO i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 4 AVNot NRW ist bei beiden Notarstellen der 01.05.2019.

Leitung der JVA Geldern

Der vorgenannte der BesGr. A 16 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Ständige Vertretung der Leiterin der JVA Bielefeld-Senne

Der vorgenannte der BesGr. A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, mit der Befähigung zum Richteramt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter b. d. AG Hagen

Bei dem Amtsgericht Hagen ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 zugeordnet.

Bewerbungen können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 14 übertragen ist."

Verwaltungsleitung der JVA Aachen

Bei der Justizvollzugsanstalt Aachen ist demnächst der Dienstposten für die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter der Behörde zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 VVD 2.1 bis A 14 LBesO A NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Oberlehrerin/Oberlehrer b. d. JVA Bochum-Langendreer

Bei der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte - ist eine Planstelle einer Oberlehrerin / eines Oberlehrers der BesGr. A 13 LBesO A NRW bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

Leiterin/Leiter des Sozialdienstes b. d. JVA Heinsberg

Bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg ist die Stelle der Leiterin oder des Leiters des Sozialdienstes (in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 LBesO A NRW zugeordnet) zu besetzen. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz des Landes NRW erbeten werden.

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2.1 - zugleich ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters b. d. StA Essen

Der vorgenannte Dienstposten ist zum 01.01.2019 neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den BesGr. A 9 bis A 12 LBesO A NRW zugeordnet, wobei eine Stelle der BesGr. A 12 LBesO A NRW zur Verfügung steht.

Bewerbungen können sich aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamm Angehörige des Justizdienstes der Laufbahngruppe 2.1 (BesGr. A 9 bis A 12). Bewerbungen um Übertragung des Dienstpostens sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin in Hamm zu richten.

Stellvertretende/ r Leiter/in der gemeinsamen Wachtmeisterei des LG- und AG Paderborn

Der Präsident des Landgerichts Paderborn und der Direktor des Amtsgerichts Paderborn haben die Zusammenführung von Aufgaben und die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Organisationsstruktur im Justizwachtmeisterdienst vereinbart.

Bei der organisatorisch beim Landgericht Paderborn zusammengefassten Wachtmeisterei des Land- und Amtsgerichts Paderborn ist nunmehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten für die stellvertretende Leitung zu besetzen. Der Dienstposten ist der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Berichtigung:

Die im JMBl. NRW Nr. 20 vom 15. Oktober 2018 erfolgte Ausschreibung für „1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. JVA Rheinbach“ wird wie folgt ergänzt:

Es sollen die Aufgaben einer Vollzugsabteilungsleiterin oder eines Vollzugsabteilungsleiters wahrgenommen werden.

Rücknahmen:

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

Stelle im psychologischen Dienst (Dipl. Psychologin/Dipl. Psychologe bzw. Master o. Psych.) b. d. JVA Geldern
(JMBl. NRW vom 15. Oktober 2018)

1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. JVA Köln
(JMBl. NRW vom 1. Juni 2018)

1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Köln
(JMBl. NRW vom 1. November 2017)

1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Schwerte
(JMBl. NRW vom 15. September 2018)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz

Redaktion

Amtsärztin Martina Bamberger
jmb1@jm.nrw.de